

Vierter Teil

Strafregister

§ 62

Eintragung in das Strafregister

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten erhalten nur die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über Eintragung und Tilgung im Strafregister (GBl. I S. 647) genannten Stellen Auskunft. Eine Aufnahme dieser Strafen in ein polizeiliches Führungszeugnis ist nicht zulässig.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke im Strafregister getilgt werden, die Jugendliche betreffen, beträgt

- a) 2 Jahre bei Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten,
- b) 4 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 6 Monaten bis zu 3 Jahren,
- c) 6 Jahre bei Freiheitsentziehung von mehr als 3 Jahren.